



WICHTIGE URTEILE

Fälle aus der Anwaltspraxis

Markus Wenter ist Rechtsanwalt*
mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen
Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554
E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it

Mitarbeit im Betrieb:
Partnerin steht Lohn zu**Der Fall:**

Der Betreiber einer Bar in Ligurien hat ungefähr einen Monat lang mit seiner Lebensgefährtin zusammengelebt. Während dieser Zeit arbeitete die Frau in dem Lokal des Mannes mit. Doch die Liebesbeziehung zerbrach und die Frau zog aus. Allerdings verlangte sie von ihrem Ex-Partner, eine Gehalt für ihre Mitarbeit in der Bar. Dieser jedoch weigerte sich zu zahlen – der Streit landete vor Gericht.

Wie die Gerichte entschieden:

Zunächst hat das örtliche Arbeitsinspektorat zwei Verfügungen erlassen, mit denen der Barbetreiber angehalten wurde, seine ehemalige Lebensgefährtin zu bezahlen, weil ein Arbeitsverhältnis festgestellt worden war. Zudem verordnete es eine Entschädigung dafür, dass die vom Gesetz vorgesehenen Ruhepausen nicht eingehalten worden waren.

Der Barbetreiber wandte sich in der Folge an das Landesgericht und an das zuständige Oberlandesgericht in Genua. Beide haben jedoch dem Widerspruch des Barbetreibers nicht stattgegeben.

Denn die Beweisaufnahme



Wenn die Freundin eines Gastwirts regelmäßig in dessen Lokal mit-hilft, besteht laut dem Kassationsgericht ein Arbeitsverhältnis, weswegen die Partnerin ein Anrecht auf einen Lohn hat.

Shutterstock

hatte ergeben, dass die Frau nicht nur, wie vom Barbetreiber angeführt, gelegentlich und für einen kurzen Zeitraum im Lokal mitgeholfen hatte, sondern während des gesamten Monats ganztags als Baristin tätig gewesen war.

Der Mann versuchte sich zwar dahingehend zu verteidigen, dass aufgrund des Zusammenlebens mit seiner Partnerin die Tätigkei-

ten im Rahmen eines Familienbetriebes erbracht worden seien und die Frau somit keinen Lohnanspruch hätte.

Das Oberlandesgericht von Genua hat aber in Anlehnung an ein Urteil des Kassationsgerichtshofes (Nr. 1831 vom 26. Jänner 2009) befunden, dass bei derart gelagerten Fällen immer von einem entgeltlichen Arbeitsvertrag auszugehen sei. Nur wenn sich eine fortdauernde Lebensgemeinschaft zwischen zwei Personen einstellt oder die Partner sogar verheiratet sind, und einer im Betrieb des anderen tätig ist, könne man die ausgeübte Arbeit als unentgeltlich betrachten.

© Alle Rechte vorbehalten

* Markus Wenter ist Partner der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli.

Arbeiten im
Krankenstand**Der Fall:**

Der Mitarbeiter einer Firma war aufgrund von Depressionen und Rückenproblemen krankgeschrieben. Allerdings arbeitete er während seines Krankenstandes im Fahrradgeschäft seines Bruders mit. Der Arbeitgeber hat ihm daraufhin gekündigt. Der Mitarbeiter aber focht die Entlassung an und zog vor Gericht.

Wie das Gericht entschied:

Das Kassationsgericht hat sich unlängst mit dem Fall beschäftigt und dem Arbeitgeber Recht gegeben (Urteil vom 7. Oktober 2014 Nr. 21093). Denn die Beweisaufnahme hatte gezeigt, dass der Mitarbeiter während seiner Krankschreibung nicht nur – wie behauptet – im Geschäft seines Bruders kleine Reparaturen vorgenommen, sondern auch noch über einen längeren Zeitraum Ware in die Regale eingeräumt und Kunden betreut hatte. Daher hat er sich nach Auffassung der Höchst Richter gegenüber seinem Arbeitgeber eines rechtswidrigen Verhaltens schuldig gemacht. Interessant: Bei derart gelagerten Fällen vertritt das Kassationsgericht die Auffassung, dass es Aufgabe des gekündigten Mitarbeiters ist, nachzuweisen, dass er bloß eine gelegentliche Arbeit für Dritte verrichtet habe, die mit seinem Krankheitsbild vereinbar sei und auch den Heilungsprozess nicht beeinträchtigt habe. Der Arbeitgeber hingegen muss nur beweisen, dass sein Mitarbeiter während seiner Krankschreibung woanders gearbeitet hat.

©